

Gleicherweise findet bei Löschungen oder Abschreibungen in Betreff derartiger Forderungen die in §. 25 vorgeschriebene Benachrichtigung der passiv Beteiligten nicht statt.

Art. III.

Der §. 118 des Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Zu Löschungen oder Abschreibungen von Forderungen bei einer zu Gunsten der Inhaber von Papieren an portour bestellten Hypothek genügt die Ueberreichung eines entsprechenden Betrages von cassirten Obligationen sammt den dazu gehörigen, nach den Anleihebedingungen noch nicht verjährten Zinscoupons der in Betracht kommenden Anleihe Seiten des Schuldners an die Hypothekenbehörde.

Art. IV.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Inseignels.

Gegeben Neue Burg Greiz, am 16. April 1887.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Haber. v. Gelbern-Grispendorf. Hofmann.